

## Musikwiedergabe in einer ärztlichen Praxis - GEMA-Pflicht

In vorangegangenen Veröffentlichungen im „Ärztblatt Sachsen“ (Heft 12/1994, S. 865 und Heft 9/1997, S. 392) hatten wir darauf aufmerksam gemacht, daß es streitig ist, ob Ärzte in ihrer Praxis, insbesondere in Räumen, die Patienten zugänglich sind, Musik abspielen dürfen, ohne Gebühren bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) zu zahlen. Rechtlich umstritten ist nämlich in verschiedenen Urteilen gewesen, ob es sich bei der Wiedergabe der Musik in einer Praxis, in deren Räume Patienten Zutritt haben, um eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne des Urheberrechtsgesetzes handelt.

Im Freistaat Sachsen ist für diese Frage der GEMA-Pflichtigkeit von Musikwiedergabe per Sonderzuweisung das Amtsgericht Leipzig als Eingangsgericht zuständig. Durch den Musterrechtsstreit einer Ärztin gegen die GEMA ist diese Rechtsfrage für das Land Sachsen geklärt worden. Wie uns die mit der Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Ärztin beauftragten Rechtsanwälte berichtet haben, vertritt das Amtsgericht Leipzig die Auffassung, die Musikwiedergabe in der ärztlichen Praxis sei öffentlich. Etwas anderes kann nach der Auffassung des Gerichtes nur gelten, wenn sich die Musikwiedergabe auf für die Allgemeinheit der Patienten nicht zugängliche Räume (Be-

handlungszimmer, Sozialräume, Labors oder Büros) beschränkt. Die Wiedergabe von Musik am Empfang und/oder im Wartezimmer gilt nach Auffassung des Gerichtes stets als öffentlich, so daß hierfür immer GEMA-Gebühren zu zahlen sind. Wir raten Ihnen, die Musikwiedergabe entsprechend dieser Maßgabe zu beschränken oder insgesamt darauf zu verzichten oder im Falle der Musikwiedergabe in allgemein zugänglichen Räumen (Empfang/Wartezimmer) die GEMA-Gebühren zu zahlen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Ass. Iris Glowik  
Juristische Geschäftsführerin